Merkblatt für Bootstransporte mit Anhängern auf öffentlichen Straßen in Mecklenburg-Vorpommern

1. Anlass

Bei Bootstransporten zwischen Winterlager und Wasserliegeplätzen und umgekehrt werden vielfach nicht zum Straßenverkehr zugelassene Anhänger mit Zugmaschinen (Traktoren) eingesetzt. Dieses Merkblatt soll über gesetzliche Grundlagen und mögliche Ausnahmegenehmigungen hinsichtlich der technischen Vorschriften nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), der Abmessungen von Fahrzeug oder Zug samt Ladung nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und den Zulassungsvorschriften nach der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) informieren. Ausführlichere Hinweise können bei den zuständigen Behörden und Sachverständigenorganisationen erfragt werden.

2. Aspekte der Verkehrssicherheit bei Nutzung öffentlicher Straßen

Sobald im Verlauf des Transportwegs auch für den öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen mitgenutzt werden, haben Fahrzeuge und ihre Anhänger nach § 16 StVZO regelmäßig den Vorschriften dieser Verordnung und der StVO zu entsprechen. Sobald die Kraftfahrzeuge für eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h ausgelegt sind, dürfen sie darüber hinaus und ihre mitgeführten Anhänger nach § 3 Absatz 1 FZV in Verbindung mit § 1 FZV nur dann auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind. Auch für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h gelten die im Interesse der Verkehrssicherheit erlassenen Vorschriften der StVO, der FZV und die Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO. Die Fahrzeuge und ihre Anhänger sind für den Betrieb bei Schrittgeschwindigkeit lediglich von den Vorschriften über ihre Zulassungspflichtigkeit freigestellt. Generell sind hier insbesondere die Vorschriften der StVZO über Bremsen, Verbindungseinrichtungen und Beleuchtung bedeutsam. Bei Teilnahme am öffentlichen Verkehr ist gemäß § 1 StVO die Fahrt mit der Fahrzeugkombination so durchzuführen, dass durch sie niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Eine Schädigung oder gar Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer sind auszuschließen.

3. Erfahrungen

Aus der Praxis sind als Folge der Nichterfüllung der technischen Vorschriften Sicherheitsprobleme bezüglich der Abbremsung, der Zugvorrichtung und der Aufbaufestigkeit bekannt geworden; auch wurde vielfach schneller als mit 6 km/h gefahren. Da an Bootsanhängern gemäß § 49a Absatz 9 Nummer 3 StVZO auch abnehmbare Leuchtenträger zulässig sind, ist die Einhaltung der lichttechnischen Vorschriften möglich. Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit einer Länge von mehr als 6 m müssen mit nach der Seite wirkenden gelben Seitenmarkierungsleuchten ausgerüstet sein. Diese Markierungsleuchten dürfen auch abnehmbar sein.

4. Bau- und Betriebsvorschriften

4.1 Transporte mit einer Geschwindigkeit von über 25 km/h

Zur Abwicklung derartiger Transporte stehen kommerzielle Unternehmen mit ihren für den Großraum- und Schwerverkehr geeigneten und dafür zugelassenen Fahrzeugen zur Verfügung.

4.2 Transporte mit einer Geschwindigkeit von über 6 km/h bis 25 km/h

Bootsanhänger in diesem Geschwindigkeitsbereich müssen eine Betriebserlaubnis gemäß § 4 Absatz 1 FZV haben, sie sind zulassungsfrei und nicht kennzeichenpflichtig, wenn sie mit

einem Geschwindigkeitsschild gemäß § 58 StVZO ausgestattet sind. In diesem Geschwindigkeitsintervall sieht die StVZO für Anhänger erleichterte Bau- und Betriebsvorschriften vor:

- Die Bremsanlage braucht nicht auf alle Räder zu wirken, jedoch muss die Fahrzeugkombination eine mittlere Vollverzögerung von mindestens 3,5 m/s^2 erreichen. Für Zugfahrzeuge mit Erstzulassung vor dem 01.01.2001 genügt eine mittlere Verzögerung von 1,5 m/s^2.
- Bei einachsigen und zweiachsigen Anhängern mit einem Radstand bis zu 1,0 m ist keine eigene Bremse erforderlich, wenn die Fahrzeugkombination die für das Zugfahrzeug vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht und die Achslast bzw. Summe der Achslasten 3,0 t nicht übersteigt.
- Einleitungs-Druckluftbremsanlagen dürfen verwendet werden.
- Radabdeckungen sind nicht erforderlich.
- Die Achsen müssen nicht gefedert sein.
- Seitliche Schutzvorrichtungen und hinterer Unterfahrschutz sind nicht erforderlich.
- Zum Zwecke der Identifizierung der Fahrzeugkombination ist am Heck des Bootsanhängers das Kennzeichen des ziehenden Fahrzeugs als Wiederholungskennzeichen gemäß § 10 Absatz 8 FZV zu führen; es muss hinsichtlich der Form, Größe und Ausgestaltung dem § 10 Absatz 2 FZV und der Anlage 4 (zu § 10 Absatz 2, § 16 Absatz 5, § 17 Absatz 2, § 19 Absatz 1 Nummer 3) der FZV entsprechen. Überschreitet die Ladung die in § 22 StVO vorgegebenen Höchstmaße, ist vor Durchführung des Transportes eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO zu beantragen.

4.3 Transporte mit einer Geschwindigkeit bis zu 6 km/h

4.3.1 Anforderungen an den Bootsanhänger

Bootsanhänger, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 6 km/h nicht übersteigt, müssen den Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO entsprechen. Ob für die Durchführung eines Bootstransports die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung dennoch vorliegen können, ist die Begutachtung und Befürwortung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr (im Weiteren mit aaS abgekürzt) der technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr erforderlich. Im Rahmen der Begutachtung ist dem Anhänger eine Fahrzeug-Identifizierungsnummer zuzuteilen und in einem Gutachten zu vermerken. Außerdem sind die für erforderlich gehaltenen Auflagen und Bedingungen darin aufzuführen.

Der aaS gibt in seinem Gutachten die maximal beförderungsfähigen Lasten an.

Folgende Ausnahmen sind vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr durch Allgemeinverfügung vom 05. Juli. 2011 genehmigt worden:

- nicht bauartgenehmigte Verbindungseinrichtungen;
- die Breite des Anhängers kann bis zu 3,00 m betragen;
- bei fehlender Bremsanlage an dem Anhänger muss der aus Zugmaschine und Bootsanhänger gebildete Zug insgesamt ausreichend abgebremst werden können. Dies wird in einem vereinfachten Verfahren vor Ort von einem aaS begutachtet, der sich auch von der durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit überzeugt;
- der Zug muss im am steilsten zu befahrenden Gefälle innerhalb von maximal 2 m zum Stillstand gebracht werden;
- der Anhänger benötigt keine Höheneinstellvorrichtung für die Verbindungseinrichtung;
- fest montierte seitliche Rückstrahler und Seitenmarkierungsleuchten sind nicht erforderlich;
- es muss kein Fabrikschild vorhanden sein.

Der Nachweis über das Vorliegen der der Ausnahme zugrunde liegenden Voraussetzungen wird durch den aaS der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr in sein zu erstellendes Gutachten eingetragen.

4.3.2 Anforderungen an die Zugmaschine

4.3.2.1 Zugmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis zu 6 km/h sind alle zwei Jahren auf Kosten der Eigentümer einer Bremsenuntersuchung zu unterziehen. Das Untersuchungsprotokoll ist aufzubewahren und bei der folgenden Bremsenuntersuchung vorzulegen. Außerdem ist durch ein Gutachten eines aaS zu bescheinigen, bis zu welchem höchstzulässigem Gesamtgewicht gebremste oder ungebremste Bootsanhänger gezogen werden dürfen. Zum Zwecke der Identifizierung sind auf der rechten Seite an geeigneter Stelle Name und Anschrift des Eigentümers auf einem Schild in gut lesbarer Schrift anzubringen.

4.3.2.2 Zugmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von über 6 km/h dürfen Bootsanhänger nach Nr. 4.3.1 führen, wenn in einem Gutachten eines aaS bescheinigt wird, bis zu welchem höchstzulässigem Gesamtgewicht gebremste oder ungebremste Bootsanhänger gezogen werden dürfen. Außerdem sind die für erforderlich gehaltenen Auflagen und Bedingungen darin aufzuführen.

4.3.2.3 Sofern hinter Zugmaschinen ungebremste einachsige Anhänger (bzw. zweiachsige Anhänger mit einem Achsabstand von weniger als 1 m) mit einer Achslast über 3,0 t geführt werden, ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO erforderlich, die durch die Allgemeinverfügung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr vom 05. Juli 2011 erteilt wurde.

5. Verfahrenshinweise

5.1 Die Halter von Zugmaschinen und Bootsanhängern, die von der vorgenannten Allgemeinverfügung Gebrauch machen wollen, können sich wegen der Begutachtung an folgende Niederlassungen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr bei der DEKRA Automobil GmbH wenden:

DEKRA Automobil GmbH
Niederlassung Neubrandenburg
Herr Wehe
Birnenstr. 2
17033 Neubrandenburg
Telefon 0395/36756-0
mailto:neubrandenburg.automobil@dekra.com

DEKRA Automobil GmbH
Niederlassung Rostock
Herr Gramsch
Charles-Darwin-Ring 7
18059 Rostock
Telefon 0381/40546-0
mailto:rostock.automobil@dekra.com

DEKRA Automobil GmbH
Niederlassung Schwerin
Herr Ruch
Otto-Hahn-Str. 5
19061 Schwerin
Telefon 0385/64480-0
mailto:schwerin.automobil@dekra.com

DEKRA Automobil GmbH
Niederlassung Stralsund
Herr Jagusch
Robert-Bosch-Str. 24
18437 Stralsund
Telefon 03831/4721-0
mailto:stralsund.automobil@dekra.com

Die amtlich anerkannten Sachverständigen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr stellen in dem Gutachten die Übereinstimmung der Zugmaschine und/oder des Bootsanhängers mit den Vorgaben der Allgemeinverfügung durch einen kurzen Eintrag fest.

5.2 Werden die gesetzlich zulässigen Abmessungen des Zuges, die der Ladung (§ 22 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)) bzw. die in der Allgemeinverfügung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr vom 05. Juli 2011 genehmigten Maße (Zugmaschine mit Anhänger maximal 18,00 m lang, 3,00 m breit, 4,00 m hoch) überschritten, hat der Halter der Zugmaschine eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 Absatz 1 Nummer 2 StVZO bzw. § 46 Absatz 1 Nummer 5 StVO sowie eine Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 der StVO beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern zu beantragen. Hierzu kann der Fahrzeughalter der Zugmaschine unter Angabe der vorgesehenen Fahrstrecke das Gutachten des aaS vorlegen.

5.3 Die oben angeführten Erleichterungen betreffen nur bestimmte Regelungen in der FZV, StVO und StVZO. Die übrigen Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen, wie z. B. führerschein-, versicherungs- sowie steuerrechtliche Regelungen und die Vorschriften zur Ladungssicherung sind weiterhin zu beachten.

6. Übergangsregelung

Die bis zum Inkrafttreten der Allgemeinverfügung erteilten Ausnahmegenehmigungen für Bootstransporte bleiben gültig.

7. weitere Kontaktstellen

Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern
Landesbehördenzentrum
Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock

	Andreas Schirmer (LS 24b)	**Ralf König** (LS 25d**)**
Telefon:	(0381) 122 3302	(0381) 122 3314
Fax:	(0381) 122 3500	(0381) 122 3500
E-Mail:	andreas.schirmer@sbv.mv-regierung.de	ralf.koenig@sbv.mv-regierung.de
Webseite:	http://strassenbauverwaltung.mvnet.de	http://strassenbauverwaltung.mvnet.de